

Personalnummer: \_\_\_\_\_

## ANTRAG auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages

Gemäß § 38 (1) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001, können die Österreichischen Bundesbahnen auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen\*) getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder

2. Hinterbliebene\*) aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

Aus Anlass des am \_\_\_\_\_ erfolgten Ablebens von \_\_\_\_\_

stelle ich, \_\_\_\_\_, als Witwe früherer Ehegatte Kind

den Antrag auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages und erkläre dazu:

Die von mir getragenen Bestattungskosten haben im Nachlass des Beamten volle Deckung gefunden  ja  nein

Ich bin als Hinterbliebene(r) aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten  ja  nein

Für die Erledigung erforderliche Unterlagen:

saldierte Bestattungskostenrechnungen

Beschluss über die Verlassenschaftsabhandlung (Aktiva und Passiva bzw. Vermögensaufstellung)

Urkunden über den Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses

Nachweise über die wirtschaftliche Notlage

Die übrigen Anspruchsberechtigten haben mich ermächtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen.

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass infolge unvollständiger oder unwahrer Angaben zu Unrecht empfangene Leistungen gemäß § 36 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001, von mir zu ersetzen sind.

Ich bin unter folgender Telefonnummer erreichbar: \_\_\_\_\_

Meine Anschrift lautet: \_\_\_\_\_

Die Überweisung wünsche ich auf folgende Bankverbindung: Geldinstitut \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

\*) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten. Kinder sind die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder, die Wahlkinder, die unehelichen Kinder und die Stiefkinder.